

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederichs, Herzogen zu Mecklenburg ... Patent-Verordnung, worin alle mit auswärtigen Reichen, Staaten und Ländern, auch einzelnen Städten, des Abschosses halber getroffene Conventiones und Vereinbarungen öffentlich bekannt gemacht werden : Vom Dato Schwerin, den 6ten December 1776.

[Schwerin]: bey Wilhelm Bärensprung, [1776?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn875621546>

Druck Freier  Zugang



120

Des
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,
Herrn
Friederichs,
Herzogen zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rügenburg,
auch Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herrn, &c. &c.

Patent-Verordnung,
worin alle

mit auswärtigen Reichen, Staaten und Ländern,
auch einzelnen Städten,
des Abschosses halber getroffene
Conventiones und Vereinbarungen
öffentlich bekannt gemacht werden.

Vom Dato Schwerin, den 6ten December 1776.

Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

UK-4060.(46.)^{22.}

DS1
F r i e d e r i c h ,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, ic. ic.



Nach der Unserer getreuen Ritter: und Landschaft in dem §. 353.
des mit derselben im Jahr 1755 errichteten Landes Grund: Ges
fchlichen Erb: Vergleichs gnädigst ertheilten Versicherung, haben Wir
darauf weiteren Landes: Herrlichen Bedacht zu nehmen, nicht unterlassen,
mit den Uns benachbarten Staaten zu mutuelier Aufhebung der Abzugs:
Gelder in Convention zu treten und, da von Zeit zu Zeit verschiedene solche
Conventiones und Vereinbarungen, nicht nur mit Unsern nächsten Gränze
Nachbarn, sondern auch zum Theil mit entfernteren Staaten wirklich zum
Stande gekommen sind; so finden Wir nöthig, solche zu dem Ende, damit
so wohl Unsere getreue Ritter: und Landschaft als sonst ein jeder Unserer
Landes: Einwohner davon die nöthige Kenntniß erlangen, auch eine jede
Obrigkeit in Unsern Herzog: Fürstenthümern und Landen in der ihr obliegens
den reciproquen Erfüllung so wohl als ein jeder Privatus selbst, in vor
kommenden Fällen darnach die gehörigen Maasregeln zu nehmen wissen
möge, hiemit allgemein und öffentlich bekannt zu machen.

32 (1755) 0014-311

Nachdem in Anno 1754. und also schon vor errichtetem Landes: Vergleich, Inhalts des der Zeit darüber ergangenen landesherrlichen Notificatorii, das Abschoß: Recht zwischen des Königs in Engelland Majestät sämtlichen teutschen Staaten und Unsern gesamten Herzog: Fürstenthümern und Landen per Conventionem aufgehoben war, entstand

der erste Fall nach errichtetem Landes: Vergleich, da in Absicht Unserer Länder eine reciproque Aufhebung des Abschoß: Rechts festgestellt und sofort zur Ausübung gebracht ward, im Jahr 1760, mit **Chur: Sachsen**; Jedoch wurden nur blos Personen adelichen Standes Abschoß: Frey erklärt. In Ansehung aller übrigen Einwohner ist bisher der Abschoß zum dritten Pfennig in Ausübung geblieben; doch mit Ausnahme der **Stadt und des Weichbilds Naumburg**, mit welchen Wir Uns ganz neulich über eine mutuelle Abminderung des Abschoß: Geldes bis auf die in Unseren Landen pro regula geltenden Decimas vereinbaret haben.

In eben dem Jahre 1760, haben Wir mit des Herrn Herzogs zu **Sachsen: Coburg Ebd.** das Abzugs: Recht gänzlich aufgehoben.

Ein gleiches geschah in eben demselben Jahre mit der **Stadt Amsterdam**.

Auch in dem nächst darauf folgenden Jahre 1761. mit des Herrn Herzogs zu **Braunschweig: Wolfenbüttel Ebd.**

Mit des Königs in **Preussen Majestät** trafen Wir im Jahr 1764, eine gleichmäßige Convention, welche sich aber, nach den nachherigen Erläuterungen vom 2ten Novembr. 1765, und 8ten Febr. 1766. bloß auf die beyderseitigen Domänial: Unterthanen und Einwohner beschränket.

Zwischen **Schwedisch: Pommern** und Unsern Landen wird kein Abschoß gefordert von Adelichen, vermöge einer reciproquen Declaration aus dem Jahr 1772, und vorher hatten Wir schon mit der **Stadt Wismar** festgesetzt, daß zwischen Unsern Landen und den Landgütern der gedachten Stadt, die Pächter Abschoß: Frey umziehen sollten.

Im Jahr 1766, errichteten Wir eine Convention zu gänzlicher Aufhebung des Abschoß: Rechts mit des Herrn Herzogs von **Mecklenburg: Strelitz Ebd.**

Imgleichen in den Jahren 1772 und 1773, mit des Königs von **Dännemarc Majestät**, in Ansehung aller Königlichen Reiche, Staaten und Länder, wozu jetzt auch der vormalige Großfürstliche Antheil von **Holstein**, statt der ausgetauschten Grafschaften **Oldenburg** und **Delenburg** gehört.

Ferner Anno 1775 mit der Stadt Zwolle in Overysfel
in Holland; und

Endlich in dem jetzt laufenden Jahre 1776 mit des Herrn Bi-
schofs zu Lübeck Lhd. ratione Unserer gesamten Lande und der
Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, auch nachher besonders
noch wegen des Hochstifts Lübeck mit Ausnahme der Bischöflichen
Residenz-Stadt Eutin.

Gleich Wir nun diese Unsere Patent-Verordnung nicht nur schriftli-
chen Unsern Beamten zufertigen, sondern auch durch diese solche Unserer
gesamten Ritterschaft auch Unsern Stadt-Gerichten und den Magistraten ei-
ner jeden Stadt insinuiren lassen, so haben Wir zugleich, zu mehrer Ver-
samtmachung, selbige auch den hiesigen Intelligenzblättern einzurücken, be-
fohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Begeben
auf Unserer Festung Schwerin, den 6ten December 1776.

Friederich, S. z. M.

